Bildungs- und Kulturdepartement  
‍**Dienststelle Berufs- und Weiterbildung  
Betriebliche Bildung**

Merkblatt Qualifikationsverfahren

Für Lernende mit Lehrvertrag im Kanton Luzern

**Rechtsgrundlagen**

Die Durchführung der QV richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG), der Bundesverordnung über die Berufsbildung (BBV), des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung, der kantonalen Verordnung über die Berufsbildung und die Weiterbildung sowie der Verordnung über die berufliche Grundbildung (BiVo) des betreffenden Berufes. Informationen über die Bestehensnormen können ebenfalls den entsprechenden Verordnungen über die berufliche Grundbildung (BiVo) des betreffenden Berufes entnommen werden.

**Aufgebote**

Für die Aufgebote für das Qualifikationsverfahren sind das Rektorat der Berufsfachschule, die Chefexperten/Chefexpertinnen, die Branchen oder das Kompetenzzentrum Qualifikationsverfahren zuständig. Zusammen mit dem Aufgebot erhalten Sie auch eine Liste der Materialien, Werkzeuge und Hilfsmittel, welche während dem QV benutzt werden dürfen.

Das QV gehört zur Ausbildung, daher gilt die Prüfungszeit als Arbeitszeit. Eine Teilnahme am QV kann durch den Lehrbetrieb **nicht** verwehrt werden.

**Verhinderung**

Wer ein Qualifikationsverfahren oder Teile davon aus wichtigen Gründen nicht antreten oder zu Ende führen kann, hat umgehend das Kompetenzzentrum Qualifikationsverfahren telefonisch zu benachrichtigen und eine dokumentierte Begründung (Arztzeugnis, usw.) nachzusenden. Das Kompetenzzentrum Qualifikationsverfahren oder die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung kann bei begründeter Absenz besondere Nachprüfungen anordnen.

Bei unbegründeter Absenz hat die angemeldete Person die verursachten Kosten zu tragen. Die verpassten Teile des Qualifikationsverfahrens gelten als absolviert, aber nicht bestanden.

**Identitätskontrolle**

Alle Lernenden müssen sich mit einem amtlichen Ausweis (Identitätskarte, Fahrausweis oder Pass) über ihre Identität ausweisen können.

**Regelwidriges Verhalten**

Bei Verstoss gegen Prüfungsvorschriften oder Anweisungen der Prüfungsorgane und bei Betrug im Rahmen von Qualifikationsverfahren können die Qualifikationsverfahren ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt werden.

**Haftung**

Lernende haben die Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge nach den Weisungen der Prüfungs-organe und mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Wer gegen die Weisungen handelt oder die Sorgfaltspflicht verletzt, haftet für den verursachten Schaden. Expertinnen/Experten haben allfällige Schäden oder Unfälle sofort dem Kompetenzzentrum Qualifikationsverfahren zu melden.

**Zutritt zu den Qualifikationsverfahren**

Zu den QV haben ausschliesslich die Kandidaten/Kandidatinnen, die Prüfungsexperten/-expertinnen, Mitarbeitende der Lehraufsicht der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung sowie die Mitglieder der Kantonalen Prüfungskommission Zutritt. Drittpersonen ist der Besuch der QV nur mit schriftlicher Erlaubnis des Prüfungsleiters gestattet.

**Nachteilsausgleich**

Kandidatinnen und Kandidaten mit Behinderungen, Störungen wie z.B. Legasthenie, Dyskalkulie, ADHS, Angststörungen sowie bei Krankheit oder Unfall können einen Nachteilsausgleich für alle drei Lernorte (Berufsfachschule, Betrieb, überbetriebliche Kurse) und für das Qualifikationsverfahren beantragen.

Das Gesuch um Nachteilsausgleich für das Qualifikationsverfahren muss bis spätestens 31. Oktober vor dem Qualifikationsverfahren eingereicht sein. Das Gesuchsformular um Nachteilsausgleich sowie das entsprechende Merkblatt können unter [www.beruf.lu.ch](https://beruf.lu.ch/Dokumente_Formulare_Links) heruntergeladen werden.

**Prüfungskosten**

Der Lehrbetrieb hat für entstandene Material- und Raumkosten aufzukommen. Eine Abwälzung der Kosten auf die Lernenden ist nicht zulässig.

**Inoffizielle Bekanntgabe der Prüfungsentscheide**

Berufslernende aus dem Kanton Luzern haben die Möglichkeit, ihren Prüfungsentscheid schon vor der Lehrabschlussfeier unter [www.qv.lu.ch](http://www.qv.lu.ch) abzufragen. Zur Identifikation werden das Geburtsdatum und die Sozialversicherungsnummer benötigt. Der Stichtag, ab wann die Prüfungsentscheide abrufbar sind, wird jeweils im Vorfeld publiziert. Die offizielle Bekanntgabe des Prüfungsentscheides erfolgt mit der Abgabe des eidg. Fähigkeitszeugnisses an der Lehrabschlussfeier bzw. durch Zustellung per Post.

Bitte beachten Sie, dass aus Gründen des Datenschutzes grundsätzlich keine telefonischen Auskünfte erteilt werden. Sowohl der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung, wie auch den Berufsfachschulen und dem Kompetenzzentrum Qualifikationsverfahren ist es strikte untersagt, Informationen über Lernende, deren Noten oder ähnliche Sachverhalte weiterzugeben.

**Abgabe Notenausweis, Fähigkeitszeugnis/Berufsattest und Ehrenurkunde**

Die Kandidatinnen/Kandidaten erhalten die Notenausweise, Fähigkeitszeugnisse/Berufsatteste und Ehrenurkunden an den jeweiligen Lehrabschlussfeiern. Lernende mit ausserkantonalem Schulort erhalten ihre eidgenössischen Dokumente per Post zugestellt. Die Lehrbetriebe werden über die Resultate mit separater Post informiert.

**Lehrabschlussfeiern**

Für alle Lernenden mit Schulort im Kanton Luzern wird von den Berufsfachschulen oder den Branchenverbänden eine Lehrabschlussfeier organisiert. Die Einladungen erfolgen frühzeitig. Luzerner Lernende mit ausserkantonalem Schulort nehmen an den Feierlichkeiten ihrer Schule teil, sofern diese eine Feier durchführt. Einladungen zu Kantonalen Lehrabschlussfeiern von Lernenden mit einem ausserkantonalen Lehrort, werden direkt vom entsprechenden Amt für Berufsbildung ihres Lehrortkantones verschickt.

**Publikation QV erfolgreich abgeschlossen**

Alle Lernenden, die das QV erfolgreich bestehen, werden mit Vor- und Nachname, Wohnort, (Lehrbetrieb, Ort) und Lehrberuf in der Luzerner Zeitung und den Regionalmedien publiziert. Zudem wird bei Lernenden, die das QV mit einer Ehrenmeldung (Notendurchschnitt von 5,4 und höher) und/oder die BM erfolgreich abschliessen, eine entsprechende Information publiziert.

Falls Lernende damit NICHT einverstanden sind, muss dies bis spätestens 25. Juni im Prüfungsjahr per E-Mail an [betrieblichebildung.dbw@lu.ch](mailto:betrieblichebildung.dbw@lu.ch) mitgeteilt werden.

**Prüfungseinsicht und Einspracheverfahren**

Einsprachen gegen Entscheide im Qualifikationsverfahren sind schriftlich mit Antrag und Begründung innerhalb von 20 Tagen an die Kantonale Prüfungskommission zu richten. Zur Einsprache ist nur die Kandidatin/der Kandidat oder die gesetzliche Vertretung berechtigt. Bevor Einsprache erhoben wird, soll Einsicht in die Prüfungsunterlagen genommen werden. Das Merkblatt mit nützlichen Informationen zur Prüfungseinsicht und zum Einspracheverfahren steht unter [www.qv.lu.ch](http://www.qv.lu.ch) zum Download bereit.

**www.qv.lu.ch**

Auf dieser Webseite finden Sie alle Informationen über das QV. Vom Jahresprogramm, über Prüfungsentscheide bis hin zu den Informationen und Fotos der Lehrabschlussfeiern.

**Auskunft und Beratung**

Dienststelle Berufs- und Weiterbildung

Betriebliche Bildung

Obergrundstrasse 51

6002 Luzern

Telefon 041 228 52 52, [betrieblichebildung.dbw@lu.ch](mailto:betrieblichebildung.dbw@lu.ch)

Kontaktpersonen: [beruf.lu.ch/berufszuteilung](https://beruf.lu.ch/Berufslehre/Berufslehre_im_Betrieb/Lehrverhaeltnis/Kontakt_Team)

Kompetenzzentrum Qualifikationsverfahren

Eichwaldstrasse 15

6002 Luzern

Telefon 041 318 03 00, [qv@lu.ch](mailto:qv@lu.ch)

Stand Juli 2024